Gundelfinger Umweltstrom

Preisübersicht für die Versorgung mit Strom in Niederspannung innerhalb des Vertriebsgebietes der Gemeindewerke Gundelfingen GmbH

Gundelfinger Umweltstrom für dimmbare Anlagen (Modul 2)

(außerhalb der Grundversorgung)

		Eingeschränkte Preisgarantie bis zum 31.12.2026			
		Grundpreis pro Monat		Arbeitspreis pro kWh	
		Euro (netto)	Euro (brutto)	Cent (netto)	Cent (brutto)
		10,00	11,90	22,69	27,00

aus 100% erneuerbaren Energien – Ihr persönlicher Ansprechpartner vor Ort.

Voraussetzung: Steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit einem separaten, unterbrechbaren Stromzähler (getrennte Messung) in Modul 2

Klima-Cent Option

Aufpreis auf den oben genannten Arbeitspreis: 1,00 ct/kWh (netto) bzw. 1,19 ct/kWh (brutto). Mit der Klima-Cent Option beteiligen Sie sich aktiv an der Energiewende! Die Mehreinnahmen aus der Gundelfinger Umweltförderung werden für den Bau oder zur Förderung neuer umweltfreundlicher Projekte und Technologien im Energiebereich investiert. Unser Umweltstrom wird zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt und ist damit absolut klimaschonend.

Preise und Vertragslaufzeit

Der Strompreis setzt sich aus einem Grund- und Arbeitspreis zusammen. In den Bruttopreisen sind die Nettopreise (inkl. Stromsteuer) und die Umsatzsteuer enthalten. Alle Bruttopreise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die Stromsteuer beträgt derzeit 2,05 ct/kWh. Die Umsatzsteuer beträgt aktuell 19 %. Kosten für ein intelligentes Messsystem (iMSys) fallen in der vom Messstellenbetreiber abgerechneten Höhe zuzüglich an.
Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum 31.12.2026. Er verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit gekündigt wird. Hat sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, kann er jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Eingeschränkte Preisgarantie bis 31.12.2026

Die Preisgarantie beinhaltet den Teil des Arbeits- und Grundpreises, der sich aus den Erzeugungs-, Beschaffungs- und Vertriebskosten, den Kosten für den Messstellenbetrieb (außer iMSys) - soweit diese Kosten der Gemeindewerke Gundelfingen GmbH in Rechnung gestellt werden - sowie für die Abrechnung und den an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben zusammensetzt. Von der Preisgarantie ausgenommen sind ebenfalls nach Vertragsabschluss neu eingeführte Steuern, Umlagen, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom betreffende Belastungen oder Entlastungen.

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein

- Voraussetzung für die Belieferung in diesem Tarif ist das Vorhandensein einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung im Sinne von § 14 a EnWG an der Entnahmestelle (siehe Ziffer 2.1 dieser allgemeinen Vertragsbedingungen).
- Der Vertrag setzt Modul 2 als Grundlage für die Abrechnung der reduzierten Netzentgelte voraus.
- Der Kunde bestätigt, die folgenden technischen Voaussetzungen veranlasst zu haben: Die Verbrauchseinrichtung verfügt über eine separate Messeinrichtung und einen separaten Zählpunkt. Wenn die vorstehenden Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind, hat der Lieferant das Recht, den Stromliefervertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen.

Geräte die als steuerbar gelten, nach § 14a EnWG

- Elektro-Heizungen zur Raumheizung, wie bspw. Wärmepumpen inkl. Zusatz- oder Notheizungsvorrichtungen und Heizstäbe/Geräte zur Raumkühlung (Klimaanlagen), welche fest im Gebäude installiert und zentral steuerbar sind
- Private Ladepunkte für Elektromobile (Wallbox)
- Stromspeicher

Informationen zur Abrechnung

1. Abrechnung
Die Abrechnung des Verbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Die Kosten der jährlichen Abrechnung sind im Grundpreis enthalten. Bitte beachten Sie, dass ein kürzerer Abrechnungsturnus in Monaten mit höherem Verbrauch zu deutlich höheren Abschlägen bzw. Abrechnungen führt.

2. Energieeinsparung
Die Themen Energieeinsparung und Energieeffizienz haben für uns hohe Priorität. Auf den Internetseiten www.gwg-gundelfingen.de und www.ganz-einfach-energiesparen.de haben wir deshalb Hinweise, Kontaktinformationen und Tipps für Sie eingestellt. Weitere Informationen über Energiedienstleister, Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen und zu Energieaudits erhalten Sie außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de.

3. Alternative Abrechnung
Für jede zusätzliche Abrechnung bzw. einen kürzeren Abrechnungsturnus wird eine Kostenpauschale erhoben. Bitte beachten Sie: Ein kürzerer Abrechnungsturnus verursacht uns und Ihnen zusätzliche Kosten und führt in Monaten mit höherem Verbrauch zu deutlich höheren Abschlägen und Abrechnungen. Halbjährlich (pro Jahr: 2 Abrechnungen, 10 Abschläge); kostenpflichtige Zusatzleistung: 25,00 EUR/Jahr; Vierteljährlich (pro Jahr: 4 Abrechnungen, 8 Abschläge); kostenpflichtige Zusatzleistung; 75,00 EUR/Jahr; Monatlich (pro Jahr: 12 Abrechnungen, keine Abschläge); kostenpflichtige Zusatzleistung: 275,00 EUR/Jahr.
Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei. Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

Anlagen: Allgemeine Vertragsbedingungen, Datenschutzerklärung

Gemeindewerke Gundelfingen GmbH Alte Bundesstraße 35 | 79194 Gundelfingen | Telefon 0761 88 797-510 |
www.gwg-gundelfingen.de **Handelsregister: Am**tsgericht Freiburg HRB 67
Geschäftsführer: Sebastian Giesel **Vorsitzender des Aufsichtsrats:** Bürgermeister Raphael Walz

gwg Energie zum Wohlfühlen

Gundelfinger Umweltstrom

Allgemeine Vertragsbedingungen für Stromlieferungen in Niederspannung

1. Voraussetzungen für die Stromlieferung

1.1. Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der Gemeindewerke Gundelfingen GmbH in der Niederspannung.

1.2. Der Stromverbrauch beträgt maximal 100.000 kWh im Jahr und die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung über das Standardlastprofil (SLP), sonst kommt kein Liefervertrag zustande.

1.3. Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2. Besondere Voraussetzungen und Bedingungen im Gundelfinger Umweltstrom für Anlagen (Modul 2)

2.1. Voraussetzung für die Belieferung im Modul 2 ist das Vorhandensein einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung im Sinne von § 14 a EnWG an der Entnahmestelle. Als steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne des § 14a EnWG gelten solange und soweit die Bundesnetzagentur in einer Festlegung nichts anderes vorsieht derzeit Wärmepumpen, nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektromobile sowie Anlagen zur Erzeugung von Kälte oder zur Speicherung elektrischer Energie mit der jeweils erforderlichen Anschlussleistung.

2.2. Technische Voraussetzung ist, dass die Verbrauchseinrichtung über eine separate Messeinrichtung und einen separaten Zählpunkt verfügt.

2.3. Der Kunde wählt für die steuerbare Verbrauchseinrichtung Modul 2 nach den Festlegungen der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur zur Festlegung von Netzentgelten für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen (NSAVER) nach § 14a EnWG vom 23.11.2023. Im Gegenzug stellt der Netzbetreiber im Falle einer Bestätigung reduzierte Netzentgelte in Rechnung.

2.4. Soweit und solange durch den örtlichen Netzbetreiber eine netzdienliche Steuerung auf Basis der Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a EnWG erfolgt, z.B. durch Leistungsmaximalwertvorgaben für die steuerbare Verbrauchseinrichtung, sind die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH von ihrer Leistungspflicht befreit und es resultieren hieraus keine Ansprüche gegen die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH. Der Netzbetreiber hat den Kunden als Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung über die Durchführung der netzdienlichen Steuerung nach den Vorgaben der Festlegungen der BNetzA zu § 14a EnWG zu informieren. Etwaige Ansprüche des Kunden gegen den örtlichen Netzbetreiber bleiben unberührt.

2.5. Sollte sich nach Vertragsschluss bzw. nach Beginn der Stromlieferung herausstellen, dass der örtliche Netzbetreiber die Entnahmestelle nicht mit den vergünstigten Netznutzungsentgelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen abrechnet und auch nicht zu einer solchen Abrechnung bereit ist oder wenn Modul 2 für die steuerbare Verbrauchseinrichtung (z.B. aus technischen Gründen) nicht gewählt werden kann, dann kann der Vertrag beidseitig mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden. In diesem Fall wird die bis zum Kündigungstermin verbrauchte Strommenge mit dem zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Sondervertragspreis im Gundelfinger Umweltstrom der Gemeindewerke Gundelfingen GmbH abgerechnet bzw. nachberechnet. Etwaige Ansprüche des Kunden gegen den örtlichen Netzbetreiber bleiben unberührt.

2.6. Für den Fall einer beihilferechtlichen Genehmigung des § 22 des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) nach § 68 EnFG durch die Europäische Kommission, ist die Belieferung dadurch bedingt, dass die folgenden Voraussetzungen des § 22 EnFG auf Kundenseite erfüllt sind:

- Der Strom wird in einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe verbraucht,
- die Wärmepumpe ist über einen eigenen Zählpunkte mit dem Netz verbunden
- der Kunde ist kein Unternehmen in Schwierigkeiten, und
- offenen Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt.

Veränderungen in Bezug auf diese Voraussetzungen hat der Kunde der Gemeindewerke Gundelfingen GmbH unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Sofern die vorstehenden Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind, hat der Lieferant das Recht, den Stromliefervertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen.

3. Vertrag

3.1. Der Vertrag umfasst die Stromlieferung einschließlich der Netznutzung und Messung, sogenannter „kombinierter Vertrag“. Die Messung wird für die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH durch den grundzuständigen oder einen dritten von den Gemeindewerke Gundelfingen GmbH beauftragten Messstellenbetreiber durchgeführt. Während der Laufzeit des Vertrages ist ein Wechsel des Messstellenbetreibers durch den Kunden ausgeschlossen

3.2. Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigen (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilen. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin, in der Regel der 1. des auf den Auftragseingang folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden.

3.3. Innerhalb einer angemessener Frist nach Vertragsschluss erhält der Kunde eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.

3.4. Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum 31.12.2026.

3.5. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

3.6. Das Vertragsverhältnis kann erstmals mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit des Vertrages gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

3.7. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.

3.8. Im Falle eines Umzugs (Wohnsitzwechsels) ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift und eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer (bspw. Zählernummer, MarktlokationsID) mitzuteilen. Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.

3.9. Die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 100.000 kWh übersteigt.

3.10. Die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

Gundelfinger
Umweltstrom

4. Strompreis und Preisgarantie

4.1 Der Strompreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Dieser beinhaltet derzeit die folgenden Kosten: Erzeugungs-, Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Kosten für den Messstellenbetrieb soweit diese Kosten der Gemeindewerke Gundelfingen GmbH in Rechnung gestellt werden, sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte, die Umlagen und Belastungen gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), § 19 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Offshore-Netzumlage nach 17 f Abs. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AblaV) sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben. Kosten die durch die Einrichtung und auf Basis eines intelligenten Messsystems (iMSys) entstehen, sind nicht im Strompreis gemäß Absatz (1) enthalten, sondern werden an den Kunden weitergegeben.

4.2. Der Strompreis versteht sich einschließlich der Strom- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Alle Bruttopreise sind auf zwei Nachkommastellen gerundet.

4.3. Die Preisgarantie beinhaltet den Teil des Arbeits- und Grundpreises, der sich aus den Erzeugungs-, Beschaffungs- und Vertriebskosten, den Kosten für den Messstellenbetrieb sowie für die Abrechnung und den an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben zusammensetzt.

4.4. Von der Preisgarantie ausgenommen sind die nicht durch die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH beeinflussbaren Netzentgelte, Steuern, Abgaben, Umlagen und hoheitlich auferlegte Belastungen. Von der Preisgarantie ausgenommen sind ebenfalls nach Vertragsabschluss neu eingeführte Steuern, Umlagen, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom betreffende Belastungen oder Entlastungen.

4.5. Bei Erhöhung oder Senkung der Strom- und/oder Umsatzsteuer durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise während der gesamten Vertragsdauer also auch während der Preisgarantie entsprechend.

5. Preisanpassung

5.1. Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von Strom nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.

5.2. Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis wird die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 4.1 aufgeführten Preisbestandteile und nach 5.1 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen nach § 315 BGB anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichtet die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 4.1 und ggf. 5.1 dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

5.3. Änderungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH wird dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen. Ausgenommen von der Mitteilungspflicht ist die unveränderte Weitergabe nach § 3.5.

5.4. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der Gemeindewerke Gundelfingen GmbH zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von der Gemeindewerke Gundelfingen GmbH in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus §315 BGB, bleiben unberührt.

5.5. Erhält der Kunde nach Vertragsschluss eine moderne Messeinrichtung im Sinne des § 2 Nr. 15 MsbG bzw. ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 MsbG einschließlich Steuertechnik und ändern sich dadurch diedem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellten Entgelte, werden diese Kostenveränderungen nach den vorstehenden Ziffer 5.1 bis 5.4 weitergegeben.

6. Haftung

6.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Die StromGVV kann unter www.gwg-gundelfingen.de/stromgvv jederzeit eingesehen werden.

6.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH an der Stromlieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der Gemeindewerke Gundelfingen GmbH nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der Gemeindewerke Gundelfingen GmbH beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Stromversorgung.

6.3. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden, einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haftet die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

6.4. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

Gundelfinger Umweltstrom

7. Zahlungsweise

7.1. Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen.

8. Abrechnung

8.1. Der Kunde erhält einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs.

8.2. Weiterhin wird den Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form angeboten. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, sie sich aus den dem Vertrag beigefügten "Informationen zur Abrechnung" ergeben. Abrechnungen in elektronischer Form sind kostenfrei.

8.3. Soweit ein Kunde., bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

9. Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch Creditreform Freiburg, Jacob-Burckardt-Straße 17, 79098 Freiburg einzuholen.

10. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von der Gemeindewerke Gundelfingen GmbH nach Maßgabe der beigefügten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt. Die Datenschutzerklärung kann unter www.gwg-gundelfingen.de/strom-datenschutzerklaerung jederzeit eingesehen werden.

Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

10.1. Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der Gemeindewerke Gundelfingen GmbH, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice der Gemeindewerke Gundelfingen GmbH, Alte Bundesstr. 35, 79194 Gundelfingen, Telefon 0761 88 797-510, E-Mail: kundenservice@gwg-gundelfingen.de zu wenden.

10.2. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der Gemeindewerke Gundelfingen GmbH beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.

10.3. Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Gemeindewerke Gundelfingen GmbH und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon 030 2757240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 8.2 abgeholfen haben. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

10.4. Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon 030 22480-500, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de) wenden.

11. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

11.1. Die Gemeindewerke Gundelfingen GmbH übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, so dass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.

11.2. Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.

11.3. Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.

11.4. Für den Fall der Datenkommunikation über ein Smart Meter Gateway (nur bei Messung über ein intelligentes Messsystem) ist Bestandteil dieses Vertrages das nach § 54 Abs. 1 Messstellenbetriebsgesetz vorgeschriebene standardisierte Formblatt zur Datenkommunikation.

12 Sonstiges

12.1. Soweit im Stromliefervertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten ergänzend die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom im Niederspannungsnetz (StromGVV).

12.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

12.3. Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246 a § 1 EGBGB.

Stand: 01.02.2025

Gundelfinger Umweltstrom

Stromzähler und Messstellenbetrieb – die wichtigsten Fragen und Antworten

Für eine zuverlässige Stromversorgung arbeiten verschiedene Marktpartner eng zusammen. Als Ihr Energielieferant beliefern wir Sie mit Strom und erstellen Ihre Energierechnung. Eine weitere wichtige Rolle übernimmt der Messstellenbetreiber. Wenn der Messstellenbetrieb Bestandteil Ihres Stromliefervertrags ist (sogenannter Kombivertrag), gelten die folgenden Besonderheiten – hier übersichtlich für Sie aufbereitet in Fragen und Antworten.

Was ist der Messstellenbetrieb?

Der Messstellenbetrieb umfasst alle Aufgaben rund um Ihren Stromzähler. Dazu gehören insbesondere der Einbau, der Betrieb, die Wartung und – falls erforderlich – der Austausch des Zählers.

Wer ist für den Messstellenbetrieb bzw. den Stromzähler zuständig?

Der Messstellenbetreiber ist für Ihren Stromzähler verantwortlich. In der Regel ist das der örtliche Netzbetreiber (grundzuständiger Messstellenbetreiber) - in Gundelfingen zum Beispiel der Netzbetreiber Gemeindewerke Gundelfingen GmbH. Es kann aber auch ein anderer Anbieter sein. Der Messstellenbetreiber stellt uns, Ihrem Energielieferanten – Gemeindewerke Gundelfingen GmbH - die Verbrauchsdaten bereit, auf deren Basis wir die Rechnung erstellen.

Wer entscheidet, welcher Stromzähler eingebaut wird?

Der Messstellenbetreiber legt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben fest, welche Messeinrichtung wo eingebaut wird. Er bestimmt auch über die Größe und Anzahl der Messeinrichtungen. Falls erforderlich, entscheidet er auch über den Einbau zusätzlicher Steuerungseinrichtungen.

Darf der Messstellenbetreiber meine Wohnung oder mein Haus betreten?

Ja. Wenn Arbeiten am Stromzähler notwendig sind, darf der Messstellenbetreiber Ihre Räumlichkeiten betreten. Das gilt ausschließlich, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht ist gesetzlich geregelt (§ 38 Messstellenbetriebsgesetz – MsbG).

Kann ich meine Messdaten einsehen?

Wir stellen Ihnen alle Informationen zur Verfügung, die für Sie als Kunde wesentlich sind oder die sich aus dem Messstellenvertrag ergeben – soweit Sie diese nicht bereits direkt vom Messstellenbetreiber erhalten.ie haben außerdem einen gesetzlichen Anspruch auf Einsicht in Ihre Messdaten. Der Umfang ist in § 53, 61 MSBG und Artikel 7 Absatz 1 Durchführungsverordnung (EU) 2023/1162 i. V. m. Art. 23 Absatz 2 Richtlinie (EU 2019/944 geregelt.
Gerne informieren wir Sie darüber, welche Möglichkeiten Ihnen hierfür zur Verfügung stehen und teilen Ihnen erforderliche Informationen unverzüglich mit.

Haben Sie Fragen?

Bei Fragen zum Messstellenbetrieb oder zu Ihren Rechten helfen wir Ihnen gerne weiter.

Gemeindewerke Gundelfingen GmbH
Alte Bundesstraße 35, 79194 Gundelfingen
Telefon 0761 88 797-510
Telefax 0761 88 797-588
E-Mail kundenservice@gwg-gundelfingen.de